Denkmal- und Kulturgutschutz als wehrfähige Rechtsposition bei der gerichtlichen Überprüfung von Großprojekten NVwZ 2012, 472

Ass. jur. Reinhard Mast M. A. *

In Zeiten von „Stuttgart 21“ hochaktuell ist die Frage der Klagbarkeit von Verstößen von Planungs- und Genehmigungsentscheidungen gegen Denkmalrecht. Dies wird grundsätzlich verneint, da das Denkmalrecht als rein objektives Recht angesehen wird. Doch der neue Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG eröffnet weitere Perspektiven. Dessen Bedeutung, insbesondere die aktuellste Rechtsprechung des EuGH hierzu, stehen im Mittelpunkt dieses Beitrags.

I. Einleitung

Bei der Planung und Verwirklichung von Großprojekten kommt es häufig zum Widerstreit zwischen dem Interesse an der Verwirklichung des Projektes und Belangen des Denkmalschutzes.

Beispiele hierfür lassen sich gerade in letzter Zeit häufig finden:

Im Zuge der Verwirklichung des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ beispielsweise wurde der Stuttgarter Bahnhof von Paul Bonatz in seiner denkmalwerten Konzeption durch den Abriss des Nordflügels ab dem 25. 8. 2010 unwiederbringlich zerstört ungeachtet immenser Proteste, die europaweit Beachtung fanden.

Immer wieder wurde in diesem Zusammenhang seitens der Politik formelhaft auf die abschließende Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen.

Tatsächlich setzt sich dieser zwar eingehend mit den berührten denkmalschutzrechtlichen Belangen auseinander, kommt jedoch zu einem – wie sogleich zu zeigen sein wird – rechts- und verfassungswidrigen Ergebnis:

Das denkmalschutzrechtliche Erhaltungsinteresse, gerade an der Erhaltung der Seitenflügel des Bahnhofs, müsse hinter die Belange der Verwirklichung des Projekts zurücktreten. Tragende Erwägung: Der Erhalt des Gesamtgebäudes sei mit der gewählten Planung nicht vereinbar. Die Begründung gipfelt in der Feststellung, ein Erhalt der Seitenflügel des Bahnhofs werde zur Sinnlosigkeit der Anordnung der geplanten Lichtaugen auf dem Bahnhofsdach führen zur Fussnote 1. Diese würden den Bezug zueinander verlieren.

Diese Argumentation ruft Erinnerungen an das Hotelprojekt „Gut Kaltenbrunn“ am Tegernsee wach. Der BayVerfGH entschied seinerseits über den zu Grunde liegenden Bebauungsplan der Gemeinde Gmund: Die Gemeinde habe die Belange des Denkmalschutzes von vornherein in den Dienst eines vorgegebenen und von ihr gutgeheißenen Investorkonzepts gestellt. Die Gemeinde Gmund hätte allerdings die umgekehrte Herangehensweise wählen müssen: Angesichts der herausragenden Beutung des Baudenkmals „Gut Kaltenbrunn“, welches durch die Hotelplanung in seiner Substanz und seinem Erscheinungsbild schwere Einbußen hätte hinnehmen müssen, hätte sich das beabsichtigte Nutzungskonzept in erster Linie an der Bedeutung des Denkmals und seiner Bewahrung ausrichten müssen. Ziel hätte in erster Linie die Erhaltung der Anlage in Charakter, historischer Baukonstruktion und landschaftlicher Einbettung sein müssen zur Fussnote 2. Der BayVerfGH hielt den

Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot nach Art. BAYVERF Artikel 118 BayVerf. auf Grund einer sachlich schlechthin nicht mehr zu rechtfertigenden Missachtung der landesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung Denkmalschutz (vgl. z. B. Art. BWLV Artikel 3 c BWLV Artikel 3C Absatz II BadWürttVerf., Art. BAYVERF Artikel 141 BAYVERF Artikel 141 Absatz II BayVerf.) für verfassungswidrig und damit nichtig zur Fussnote 3.

Wendet man diese Grundsätze auf die Planung zu „Stuttgart 21“ an, so ergibt sich Folgendes: Die Planfeststellungsbehörde hätte sich bei Ausübung ihres bestehenden Planungsermessens auf Grund des unbestrittenen hohen Rangs des Baudenkmals Stuttgarter Hauptbahnhof in erster Linie an dessen substanziellen Erhalt orientieren müssen und den gestellten Antrag auf Planfeststellung gegebenenfalls ablehnen müssen. Planungsalternativen unter Erhalt der Seitenflügel waren im Architektenwettbewerb in ausreichender Zahl vorhanden. Hingegen hat das Eisenbahnbundesamt in seiner Abwägung von vornherein das Baudenkmal der vom Vorhabenträger gewählten, von ihm gutgeheißenen Planungsvariante untergeordnet, wie gezeigt unter Verstoß gegen die Belange des Denkmalschutzes auf Grund fehlerhaften Ausgleichs der Belange.

Hierdurch wird die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit derartige Verstöße gegen denkmalrechtliche Vorschriften und Belange in Planungs- und Genehmigungsentscheidungen für Großprojekte gerichtlich überprüfbar sind. Nur dann könnten die Belange des Denkmalschutzes nämlich wirksam gewahrt werden. Dieser Frage versucht der folgende Beitrag nachzugehen.

II. Statthaftigkeit der Klageart

Großprojekte werden in der Regel mittels eigens auf sie zugeschnittenen Bebauungsplänen, vor allem vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § BAUGB § 12 BauGB, ermöglicht, oder sie fallen, wie zum Beispiel im Eisenbahn- Straßen- und Wasserrecht, unter die Planfeststellungspflicht. Die unterschiedliche Rechtsnatur von Bebauungsplan und Planfeststellungsbeschluss, Bebauungsplan als Satzung, § BAUGB § 10 BAUGB § 10 Absatz I BauGB, Planfeststellungsbeschluss als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, § VWVFG § 35 S. 2 VwVfG zur Fussnote 4, führt von vornherein zu unterschiedlichen Klagearten, mit denen sie angegriffen werden können. Gegen einen Bebauungsplan ist der Antrag auf prinzipale Normenkontrolle nach § VWGO § 47 VWGO § 47 Absatz I Nr. VWGO § 47 Nummer 1 VwGO, gegen den Planfeststellungsbeschluss die Anfechtungsklage auf Aufhebung nach § VWGO § 42 VWGO § 42 Absatz I Alt. 1 VwGO statthaft.

In Bayern besteht zusätzlich noch die Möglichkeit der Popularklage nach Art. BAYVERF Artikel 98 S. 4 BayVerf., Art. BAYVFGHG Artikel 55 BayVerfGHG gegen Rechtsvorschriften, worunter auch gemeindliche Satzungen, wie Bebauungspläne, zählen.

III. Antrags-/Klagebefugnis

1. Keine individuelle Rechtsverletzung bei Verstößen gegen das Denkmalschutzrecht

Sowohl Anfechtungs-, als auch Verpflichtungsklage fordern nach § VWGO § 42 VWGO § 42 Absatz II VwGO zur Zulässigkeit eine Geltendmachung einer Verletzung des Klägers in eigenen Rechten. Sogar bei der prinzipalen Normenkontrolle nach §

VWGO § 47 VwGO gegen einen Bebauungsplan wird nach § VWGO § 47 VWGO § 47 Absatz II 1 VwGO eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten verlangt. Das Denkmalschutzrecht wird in Rechtsprechung und Literatur einhellig als objektives Recht angesehen. Subjektive Rechte und damit Klagemöglichkeiten Einzelner werden grundsätzlich abgelehnt zur Fussnote 5. Dies liegt bereits am Grund der Unterschutzstellung eines Denkmals: Seine Erhaltung soll gerade im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse einzelner weniger liegen. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der nunmehr herrschenden Rechtsprechung zum Schutz des Denkmaleigentümers gegen Beeinträchtigungen seines Denkmals durch Bauvorhaben in der Nachbarschaft zur Fussnote 6: Die Klagebefugnis des Denkmaleigentümers wird hier aus der unverhältnismäßigen Beeinträchtigung seines Eigentums (des Denkmals) durch die Auferlegung denkmalrechtlicher Erhaltungspflichten auf der einen und Zulassung der Beeinträchtigung durch Vorhaben in der Nachbarschaft auf der anderen Seite hergeleitet. Inmitten steht hier also Art. GG Artikel 14 GG.

Eine klageweise Geltendmachung von Verstößen gegen rein objektivrechtliche Vorschriften, wie dem Denkmalschutzrecht ist dem deutschen Rechtsschutzsystem grundsätzlich fremd.

Lediglich Behörden können nach § VWGO § 47 VWGO § 47 Absatz II 1 VwGO gegen Bebauungspläne auch wegen Verstoßes gegen rein objektivrechtliche Vorschriften, wie das Denkmalschutzrecht, vorgehen. Ein berechtigtes Interesse hierzu ist immer dann gegeben, wenn der Bebauungsplan die Behörde in ihrem Aufgabenbereich berührt zur Fussnote 7. Dies wird insbesondere auch in der Konstellation der Fall sein, dass sich die Denkmalfachbehörde gegen einen Bebauungsplan einer Gemeinde wehren möchte, die planend tief in die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eingreift.

Auch durch die Popularklage gem. Art. BAYVERF Artikel 98 S. 4 BayVerf., Art. BAYVFGHG Artikel 55 BayVerfGHG können in Bayern zwar Verstöße von Rechtsvorschriften des Landesrechts gegen Grundrechte unabhängig davon geltend gemacht werden, ob eine individuelle Rechtsverletzung vorliegt. Allerdings kann als durch Verstöße gegen denkmalpflegerische Belange verletztes Grundrecht nur das Willkürverbot nach Art. BAYVERF Artikel 118 BayVerf. geltend gemacht werden. Dieses ist nur dann verletzt, wenn die Entscheidung schlechterdings untragbar ist zur Fussnote 8.

Eine gerichtliche Überprüfung von Bebauungsplänen und Planfeststellungsbeschlüssen auf Antrag von Einzelpersonen ist also nur möglich, wenn individuelle Rechtverletzungen geltend gemacht werden können. Da solche aus Verstößen gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften nicht abgeleitet werden können, muss die Klagebefugnis aus anderen Rechtsverstößen, beispielsweise gegen das durch Art. GG Artikel 14 GG geschützte Eigentum, hergeleitet werden. Während bei der prinzipalen Normenkontrolle in der Begründetheit dann zusätzlich zu den geltend gemachten Rechtsverstößen auch eine Überprüfung der inmitten stehenden Satzung auf Verstöße gegen objektivrechtliche Vorschriften, wie das Denkmalschutzrecht, stattfindet, werden Planfeststellungsbeschlüsse grundsätzlich nur auf die geltend gemachten Rechtsverstöße untersucht. Lediglich bei enteignungsrechtlicher Vorwirkung (z. B. § FSTRG § 19 FSTRG § 19 Absatz I 3 FStrG) findet eine Komplettprüfung auch auf objektivrechtliche Verstöße statt. Dies wird dann damit begründet, dass eine Enteignung nie zum Wohle der Allgemeinheit

erfolgt, wenn der Entscheidung irgendein Rechtsverstoß, sei es auch gegen objektivrechtliche Vorschriften, innewohnt zur Fussnote 9.

Aus alledem folgt aber, dass es grundsätzlich immer der „Eintrittskarte“ der Geltendmachung eines subjektiven Rechts bedarf, wenn seitens Privater überhaupt Verstöße gegen das Denkmalrecht zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden können.

2. Keine Verbandsklagebefugnis

Nicht vorgesehen im Bereich des Denkmalschutzrechts ist im Gegensatz zum Naturschutzrecht eine so genannte Verbandsklage vergleichbar mit § BNATSCHG § 64 BNatSchG. Diese Vorschrift ermöglicht anerkannten Naturschutzverbänden, Verstöße u. a. auch in Planfeststellungsbeschlüssen (vgl. § BNATSCHG § 64 BNATSCHG § 64 Absatz I i. V. mit § BNATSCHG § 63 BNATSCHG § 63 Absatz I Nr. BNATSCHG § 63 Nummer 3 BNatSchG) gegen naturschutzrechtliche Vorschriften klageweise geltend zu machen, ohne dass sie in eigenen Rechten verletzt zu sein brauchen und ohne dass die verletzten Vorschriften theoretisch subjektive Rechte zu gewähren brauchen.

3. Einflüsse durch das europäische Recht

a) Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG, eingeführt durch die Richtlinie 2003/35/EG

Neue Perspektiven bei der Frage des Denkmal- und Kulturgutschutzes als wehrfähiger Rechtsposition ermöglicht die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. 5. 2003. Diese setzt das so genannte Aarhus-Übereinkommen zur Fussnote 10 in europäisches Recht um. Sie ergänzt dabei u. a. auch die bisherige Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Richtlinie 337/85/EWG v. 27. 6. 1985) um den Aspekt der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere aber um den Aspekt des Zugangs der Öffentlichkeit zu Gerichten bei Verstößen gegen umweltbezogene Vorschriften. So möchte der durch die Richtlinie 2003/35/EG in die Richtlinie 337/85/EWG vom 27. 6. 1985 eingefügte Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der betroffenen Öffentlichkeit, also der von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Öffentlichkeit, und Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen (vgl. den durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Art. EWG_RL_337_85 Artikel 1 EWG_RL_337_85 Artikel 1 Absatz II der Richtlinie 337/85), die Überprüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, die der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Richtlinie 337/85/EWG v. 27. 6. 1985) unterfallen, erleichtern. Jedenfalls solche Großprojekte, die Gegenstand dieses Beitrags sind, fallen unter Art. EWG_RL_337_85 Artikel 1 EWG_RL_337_85 Artikel 1 Absatz II Spiegelstrich 1 der Richtlinie 337/85/EWG vom 27. 6. 1985 und damit auch unter den neuen Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a dieser Richtlinie.

Für die Frage der eventuell durch Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG eingeführten Klagbarkeit des Kulturgüterschutzes ist nun von entscheidender Bedeutung, dass die genannten Richtlinien mit dem Begriff der Umwelt, des Umweltschutzes und der umweltbezogenen Vorschriften, Entscheidungen u. Ä. sehr viel mehr erfassen als das, was klassischerweise unter Umwelt zu verstehen ist (Luft, Wasser, Boden etc.): Nach Art. EWG_RL_337_85 Artikel 3 letzter Spiegelstrich der Richtlinie 337/85/EWG vom 27. 6. 1985 ist auch das

kulturelle Erbe Teil der so verstandenen Umwelt. Auch das der Richtlinie 2003/35/EG zu Grunde liegende Århus- Übereinkommen erwähnt in Art. EWG_RL_337_85 Artikel 2 Nr. EWG_RL_337_85 Artikel 2 Nummer 3 lit. c die Kulturgüter, auch wenn es diese hauptsächlich als Faktor für die Beurteilung des Zustandes der Umweltbestandteile Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft, natürliche Lebensräume, Artenvielfalt usw. beleuchtet.

Jedenfalls aus der Eingliederung in die Richtlinie 337/85/EWG, die als zu schützendes Element unstrittig auch Kulturgüter ansieht zur Fussnote 11, kann geschlossen werden, dass auch die durch die Richtlinie 2003/35/EWG neu hinzugekommenen Normen unter Umwelt wie bisher auch die Kultur- und Sachgüter verstehen und bei der Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit i. S. des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Richtlinie 337/85/EWG die Schutznormen jedes der in Art. EWG_RL_337_85 Artikel 3 der Richtlinie 337/85/EWG aufgezählten Güter, und somit auch der Kulturgüter, herangezogen werden müssen.

b) Die deutsche Umsetzung des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG

Da die Richtlinie aber auf eine Umsetzung in innerstaatliches Recht angewiesen ist und nur hinsichtlich ihres Zieles verbindlich ist (vgl. Art. AEUV Artikel 288 Unterabs. 3 AEUV), muss nun der Fokus auf das neue Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) zur Fussnote 12 gerichtet werden. Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Vorschrift des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG in deutsches Recht umzusetzen. In § UMWRBEHG § 3 URG wird Vereinigungen, die Ziele des Umweltschutzes verfolgen und bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf Anerkennung als klagefähige Vereinigung gewährt.

Zumindest in richtlinienkonformer Auslegung können darunter auch Vereinigungen mit kulturgutschützender Zielsetzung gefasst werden.

Bei einem Blick in § UMWRBEHG § 2 UMWRBEHG § 2 Absatz I Nr. UMWRBEHG § 2 Nummer 1 und UMWRBEHG § 2 Absatz V Nr. UMWRBEHG § 2 Nummer 1 URG muss man allerdings konstatieren, dass der deutsche Gesetzgeber auf eine Klagbarkeit kulturgutschützender Vorschriften verzichtet hat. Dort wird zwar eine Klage anerkannter Umweltverbände gegen umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben ermöglicht, ohne dass die klagenden Verbände in eigenen Rechten verletzt sein müssen. Allerdings ist unter anderem vorausgesetzt, dass die Rechtsvorschriften, gegen die das betreffende umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben verstoßen muss, um eine Klage anerkannter Umweltverbände erfolgreich sein zu lassen, theoretisch Rechte Einzelner begründen. Das heißt also, dass nach § UMWRBEHG § 2 URG zwar Verbände Verstöße gegen umweltbezogene Vorschriften geltend machen können, sofern das jeweilige Projekt UVP- pflichtig ist, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt zu sein, die Verstöße allerdings Rechtsvorschriften betreffen müssen, die dem Grunde nach Rechte Einzelner begründen. Der Denkmal- und Kulturgüterschutz fällt hierunter wie gezeigt nicht.

Einzige Neuigkeit des Umweltrechtbehelfsgesetzes, die auch für den Denkmalschutz eine gewisse Bedeutung entfaltet, ist § UMWRBEHG § 4 URG: Die Nichtbeachtung der UVP-Pflichtigkeit oder der Notwendigkeit der Vorprüfung des Einzelfalls, d. h. also der Totalausfall dieser Verfahrensschritte, die wie gezeigt, nicht zuletzt auch dem Schutz des kulturellen Erbes dienen sollen, stellt eine klagefähige subjektive

Rechtsposition zur Fussnote 13 dar, die nach § UVPG § 4 UVPG § 4 Absatz III UVPG i. V. mit § VWGO § 61 Nr. VWGO § 61 Nummer 1 VwGO neben den gem. § UMWRBEHG § 3 URG anerkannten Vereinigungen sogar auch von dem Vorhaben betroffene Einzelne und nicht nur Vereinigungen geltend machen können.

Dennoch setzt der deutsche Gesetzgeber mit dem URG den Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG nur äußerst unzureichend um:

Dabei ist allerdings nicht zu kritisieren, dass nach § UMWRBEHG § 2 URG nicht alle Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit eines Zugangs zu den Gerichten erhalten, so wie es die Formulierung des – neu eingefügten – Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG auf den ersten Blick nahelegt. § UMWRBEHG § 2 URG ermöglicht dies nur anerkannten Vereinigungen, die die Voraussetzungen des § UMWRBEHG § 3 URG erfüllen. Der europäische Normgeber überlässt es den Mitgliedstaaten durch die Formulierung in Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 1 lit. b der Richtlinie 337/85/EWG, den Zugang zu den Gerichten von einer Rechtsverletzung abhängig zu machen, sofern dies vom Verwaltungsprozessrecht des jeweiligen Mitgliedstaates vorausgesetzt wird. Nach Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a UA 3 S. 1 der Richtlinie 337/85, EWG kann der betreffende Mitgliedstaat auch bestimmen, was er unter Rechtsverletzung versteht. Rechtsschutz Einzelner ist im deutschen Recht grundsätzlich immer von der Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung abhängig. Der Deutsche Gesetzgeber durfte deshalb Einzelne vom Rechtsschutz ausnehmen und sich darauf beschränken, durch § UMWRBEHG § 4 URG auch Einzelnen einen Mindestschutz, nämlich die Möglichkeit, die gänzliche Unterlassung der Umweltverträglichkeitsprüfung als subjektives Recht geltend zu machen, zu gewähren. Weiter gehender Individualrechtsschutz bleibt über die konkreten drittschützenden Normen der einzelnen Gesetze möglich.

Zu bemängeln ist allerdings, dass nach der Formulierung des § UMWRBEHG § 2 UMWRBEHG § 2 Absatz I Nr. UMWRBEHG § 2 Nummer 1URG auch Vereinigungen nur dann klagen können, wenn sie die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen, die theoretisch Rechte Einzelner begründen.

Mehrere Formulierungen innerhalb des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG und der Zweck dieser Vorschrift legen es nahe, dass diese Norm den Nichtregierungsorganisationen gänzlich unabhängig von der Verletzung drittbezogener Rechtsvorschriften einen Zugang zu Gerichten geben möchte:

Zwar sieht Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 1 lit. b der Richtlinie 337/85/EWG vor, dass die Klage auch nur bei Geltendmachung einer Rechtsverletzung zulässig sein kann, sofern das mitgliedstaatliche Recht eine solche erfordert; auch überlässt es Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 3 S. 1 der Richtlinie 337/85/EWG den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, was sie als Rechtsverletzung ansehen wollen.

Manche Stimmen in der Literatur zur Fussnote 14 leiten daraus die Begrenzung der Rügemöglichkeit von Nichtregierungsorganisationen auf theoretisch Rechte Einzelner begründende umweltbezogene Vorschriften ab.

Allerdings spezifiziert der europäische Normgeber die Klagebefugnis von Nichtregierungsorganisationen in Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 3 der Richtlinie 337/85/EWG weiter:

Das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Art. EWG_RL_337_85 Artikel 1 EWG_RL_337_85 Artikel 1 Absatz II der geänderten Richtlinie 337/85 genannten Voraussetzungen erfüllt, also die sich für den Umweltschutz einsetzt und die an sie zu stellenden innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt, ist als ausreichend anzusehen (Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 3 S. 2 Richtlinie 337/85/EWG). Außerdem gelten Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, als Rechtsträger, die in ihren Rechten verletzt werden können (Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 3 S. 3 Richtlinie 337/85/EWG). Mit dieser Formulierung soll nach hier vertretener Auslegung sichergestellt werden, dass für Nichtregierungsorganisationen der Zugang zu Gerichten in jedem Fall eröffnet ist, gleichgültig ob sie sich in einem Land befinden, welches als Zugangserfordernis zu den Gerichten eine individuelle Rechtsverletzung erfordert, oder nicht: In ihrem Aufgabenbereich sollen die Nichtregierungsorganisationen in jedem Fall als Rechtsträger angesehen werden, die schon allein bei Verstoß gegen die umweltbezogenen Vorschriften, die ihren Aufgabenbereich betreffen, in ihren Rechten verletzt sind, ohne dass die betreffenden Vorschriften zusätzlich Rechte Einzelner begründen müssen zur Fussnote 15. Der europäische Normgeber hat mithin bei Vereinigungen im Gegensatz zur Lage bei Privatpersonen den Mitgliedstaaten keinen Beurteilungsspielraum überlassen, was als Rechtsverletzung anzusehen ist, sondern hat selbst die notwendige Bestimmung getroffen.

Eine solche Auslegung ist auch vom Sinn und Zweck geboten: Ziel des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der genannten Richtlinie ist es, der Öffentlichkeit einen „weiten Zugang“ zu den Gerichten zu gewähren (vgl. Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 3 S. 1 Richtlinie 337/85/EWG). Dieses Ziel ist nach Art. AEUV Artikel 288 Unterabs. 3 AEUV als einziges Element einer Richtlinie verbindlich. An diesem Ziel muss sich die Umsetzung messen lassen zur Fussnote 16.

Die allermeisten umweltbezogenen Vorschriften, die die innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung zu würdigenden Rechtsgüter schützen, und für die sich die Nichtregierungsorganisationen einsetzen, begründen gerade nicht theoretisch Rechte Einzelner, unter anderem eben auch das Recht zum Schutz von Kulturgütern.

Die Möglichkeit der Überprüfung vor Gericht, die Art. UMWELTINFOUEB Artikel 9 der Århus- Konvention und der neue Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG anstreben, würde für Nichtregierungsorganisationen aus diesem Grund zu großen Teilen leer laufen, würde man als Auslegung des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 3 S. 2, 3 Richtlinie 337/85/EWG die deutsche Umsetzung desselben wählen zur Fussnote 17.

Aus oben dargelegter Auslegung würde im Ergebnis hingegen folgen, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Kulturgüterschutz – und damit für den Umweltschutz im europäischen Sinne – einsetzen, nach Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Richtlinie 337/85/EWG Verstöße eines UVP- pflichtigen Vorhabens gegen umweltschützende inform von kulturgutschützenden Vorschriften gerichtlich geltend machen können müssten, gleichwie ob diese Rechte Einzelner begründen, oder nicht.

Die neue Rechtsprechung des EuGH zu dieser Thematik bestätigt die soeben vorgenommene Auslegung im Grundsatz, schränkt sie allerdings auch in einem bedeutenden Punkt ein zur Fussnote 18:

Zwar stehe es dem nationalen Gesetzgeber frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung i. S. von Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG geltend machen könne, auf subjektivöffentliche Rechte zu beschränken, doch könne eine solche Beschränkung nicht auf Umweltverbände angewendet werden zur Fussnote 19. Es widerspreche dem Ziel, der Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren und dem Effektivitätsgrundsatz, wenn Verbände nicht auch eine Verletzung von aus dem Umweltrecht der Union hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften geltend machen könnten, nur weil diese die Interessen der Allgemeinheit schützten, da die aus dem Unionsrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften in den allermeisten Fällen lediglich auf das allgemeine Interesse gerichtet seien zur Fussnote 20. Zu den Rechten, welche verletzt werden könnten und als deren Träger die Umweltverbände gelten, gehörten zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzten, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union, auch wenn diese Rechtsvorschriften nur das Interesse der Allgemeinheit schützten zur Fussnote 21.

Folgt man dem EuGH, muss eine sich für den Kulturgüterschutz, also auch für den Umweltschutz, einsetzende Nichtregierungsorganisation zumindest auch – über den Anwendungsbereich des § UMWRG § 4 URG hinaus – jegliche Verletzung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durch Nichtbeachtung oder nicht ausreichende Beachtung der Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Kulturgüter klageweise geltend machen können: Es handelt sich beim UVPG um eine der vom EuGH angesprochenen nationalen (Verfahrens-)Rechtsvorschriften, die in Umsetzung des Unionsrechts ergangen sind und die ausweislich ihres klaren Wortlautes auch Kulturgüter als Bestandteile der weit verstandenen Umwelt schützt; außerdem ist nach Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Richtlinie 337/85/EWG Gegenstand des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens auch die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Projekten.

Anders gewendet – und das ist nun die bedeutende Einschränkung – bleiben bei Anwendung der EuGH-Rechtsprechung allerdings Verstöße gegen materielles nationales Recht, welches nicht auf Grund von Unionsrecht erlassen worden ist, also das Gros der denkmal- und kulturgutschützenden Vorschriften, auch für Nichtregierungsorganisationen nicht klagbar. Eine entsprechende weiter gehende Frage des vor legenden OVG Münster hat der EuGH nicht positiv beantwortet.

Dennoch wird daraus die unzureichende Umsetzung des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Richtlinie 337/85/EWG durch den nationalen Gesetzgeber deutlich. Zumindest Verstöße gegen kulturgut- und damit auch umweltbezogene Rechtsvorschriften des nationalen Rechts, die auf Unionsrecht basieren, hätten für Nichtregierungsorganisationen als klagbare Rechtsvorschriften ausgestaltet werden müssen. Dieses Ziel wird allerdings durch die deutsche Umsetzung wie gezeigt nicht erreicht zur Fussnote 22.

c) Unmittelbare Wirkung des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG

Da nun feststeht, dass Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG unzureichend umgesetzt ist, ist fraglich, welche Auswirkungen dies im Vollzug des nationalen Rechts hat. Eine richtlinienkonforme Auslegung des § UMWRG § 2 UMWRG § 2 Absatz I Nr. UMWRG § 2 Nummer 1 URG kommt auf Grund des klaren, unzweideutigen Wortlautes nicht in Betracht.

Allerdings könnte hier die Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalten mit der Folge, dass nationale Gerichte auf Grund mangelhafter Umsetzung der Richtlinie Vereinigungen, die einen Verstoß gegen objektivrechtliche auf Unionsrecht basierende Umweltvorschriften – hier insbesondere Kulturgutschutzvorschriften – geltend machen, die Klagebefugnis zusprechen müssten.

Voraussetzung einer unmittelbaren Wirkung ist erstens die inhaltliche Unbedingtheit der umzusetzenden Norm zur Fussnote 23. Daran werden Zweifel geäußert: Die Überlassung der Entscheidung an die Mitgliedstaaten, was sie als Rechtsverletzung ansehen wollen (Art. 10 a Unterabs. 3 der Richtlinie 337/85/EWG) führe dazu, dass dem Mitgliedstaat ein Konkretisierungsspielraum überlassen wird und deshalb gerade nicht von einer Unbedingtheit gesprochen werden könne zur Fussnote 24. Dagegen ist aber erneut vorzubringen, dass das Ziel eines weiten Zugangs für die Öffentlichkeit zu den Gerichten (Art. 10 a Unterabs. 3 Richtlinie 337/85/EWG) zwingend zu erreichen ist. Der Umsetzungsspielraum ist insoweit eingeschränkt. Wäre eine Begrenzung der Rügemöglichkeit auf drittschützende Umweltvorschriften vom europäischen Recht gedeckt, wäre der Zugang nicht „weit“. Insbesondere auch beim Klagerecht von Vereinigungen hat der europäische Normgeber durch die Vermutung, dass ein ausreichendes Interesse für eine Klage bei jeder sich für den Umweltschutz einsetzenden Vereinigung besteht und jede sich für den Umweltschutz einsetzende Vereinigung bei Verletzung der ihren Aufgabenbereich betreffenden umweltbezogenen (auf Unionsrecht basierenden) Vorschriften in ihren Rechten verletzt ist, den Inhalt der Norm weiter konkretisiert zur Fussnote 25. In der Zusammenschau ist zumindest Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 3 S. 2, 3 der Richtlinie 337/85/EWG als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Vorausgesetzt ist weiterhin die hinreichende Bestimmtheit der Norm zur Fussnote 26. Auch insoweit erfüllt Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG die erforderlichen Kriterien. Durch den Begriff „Betroffene Öffentlichkeit“ und seine Definition in Art. EWG_RL_337_85 Artikel 1 EWG_RL_337_85 Artikel 1 Absatz II der Richtlinie 337/85/EWG ist der Kreis der Berechtigten klar umschrieben. Dagegen wird argumentiert, die Formulierung in Art. EWG_RL_337_85 Artikel 1 EWG_RL_337_85 Artikel 1 Absatz II der Richtlinie 337/85/EWG wonach Nichtregierungsorganisationen nur dann ein Interesse im Sinne dieser Vorschrift haben, wenn sie die innerstaatlichen Voraussetzungen dazu erfüllen, führe zur personellen Unbestimmtheit, da den Mitgliedstaaten überlassen werde, welche Kriterien sie an die Nichtregierungsorganisationen stellen würden zur Fussnote 27.

Der EuGH hat sich zu dieser Frage nicht geäußert, er geht jedenfalls von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG aus zur Fussnote 28.

Eine Auslegung nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift bestätigt die Einschätzung des EuGH:

Nach der gewählten Formulierung überlässt es der europäische Normgeber den Mitgliedstaaten gerade nicht, Kriterien dafür aufzustellen, welche

Nichtregierungsorganisationen als sich für den Umweltschutz einsetzend anerkannt werden können. Sonst hätte er eine Formulierung der Art: „… Nichtregierungsorganisationen, die alle Voraussetzungen der Mitgliedstaaten dafür erfüllen, als sich für den Umweltschutz einsetzend anerkannt zu werden …“ gewählt. Die Ziele der Nichtregierungsorganisationen sind also bereits seitens des europäischen Normgebers klar festgelegt: Sie müssen sich für den Umweltschutz einsetzen. Weitere materielle Kriterien sind den Mitgliedstaaten nicht überlassen. Dies legt auch der Zweck der Vorschrift, nämlich der Öffentlichkeit die Geltendmachung von Verstößen von Vorhaben gegen umweltschutzrechtliche Vorschriften möglichst weitgehend zu ermöglichen, nahe. Die innerstaatlich zu regelnden Voraussetzungen beschränken sich damit auf rein formale Kriterien. Im Einklang mit dem Zweck der Århus- Konvention und der sie umsetzenden Richtlinie 2003/35/EG, der Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu den Gerichten zu gewähren, können diese Kriterien nicht sehr weitgehend ausfallen, sondern müssen sich auf formale Anmeldungskriterien beschränken zur Fussnote 29. Bei einer solchen Interpretation ist der Kreis der berechtigten Nichtregierungsorganisationen bereits durch das europarechtliche Attribut „für den Umweltschutz einsetzend“ klar umschrieben zur Fussnote 30.

Auch inhaltlich ist Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG klar umrissen. Es geht um die Überprüfung der verfahrens- und materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeit bestimmter Projekte. Daran ändert auch nichts, dass die Richtliniennorm lediglich einen Zugang zu Gerichten oder anderen unparteiischen Stellen (vgl. Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 1 Richtlinie 337/85/EWG) gewähren will. Im Gegensatz zur Auffassung mancher Stimmen in der Literatur zur Fussnote 31 wird hier als Mindeststandard ein Verfahren vor einer unparteiischen Stelle verlangt zur Fussnote 32. Der EuGH hat entschieden, dass eine Richtlinie, der ein Mindeststandard zu entnehmen ist, unmittelbar anwendbar ist zur Fussnote 33. Bezieht man die Grundentscheidung des deutschen Rechtssystems in die Überlegungen ein, einen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewähren und von der Einrichtung anderer unparteiischer Stellen abzusehen, ist eine inhaltliche Bestimmtheit im Sinne eines Zugangs zu den Gerichten anzunehmen zur Fussnote 34.

Zuletzt ist erforderlich, dass Einzelne durch die Richtlinie begünstigt werden, ohne dass dabei Dritte belastet werden. Durch die Gewährung des subjektiven Rechts auf gerichtliche Geltendmachung von Verstößen gegen umweltschutzrechtliche Vorschriften wird die betroffene Öffentlichkeit begünstigt. Dabei werden allerdings negative Auswirkungen auf die Projektträger, die mit Klagen der betroffenen Öffentlichkeit gegen die Projekte überzogen werden, hervorgerufen. Es handelt sich aber hierbei nicht um eine direkte negative Auswirkung, sondern vielmehr um einen bloßen Reflex der positiven Wirkung der Richtlinie auf den Kreis der Begünstigten zur Fussnote 35. Inhalt der Richtlinie ist nicht primär die Einschränkung der Rechte der Projektträger, sondern die Überprüfungsfähigkeit der Projekte für die betroffene Öffentlichkeit. Der EuGHhat wiederholt entschieden, dass bloße negative Reflexe einer begünstigenden Wirkung einer Richtlinie auf Dritte hinzunehmen seien zur Fussnote 36.

d) Auswirkungen auf nationale Kulturorganisationen

Steht nun also die unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmung des Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Richtlinie 337/85/EWG fest, ist abschließend zu

fragen, was Nichtregierungsorganisationen, die sich für kulturgut- und denkmalschützerische Belange einsetzen, tun müssen, um ihr durch die Richtlinie 2003/35/EG gewährtes Klagerecht bei Verstößen gegen das UVPG und andere kulturgut- und damit umweltschützende Vorschriften, die auf Unionsrecht basieren, geltend zu machen.

Wird ihnen die Anerkennung nach § UMWRG § 3 URG versagt, da sie ohnehin keine Rechte i. S. des § UMWRG § 2 UMWRG § 2 Absatz I Nr. UMWRG § 2 Nummer 1 URG geltend machen können (die Rechte Einzelner begründen) – Argument des mangelnden Sachbescheidungsinteresses – müssen sie hiergegen unter Berufung auf die unmittelbare Wirkung von Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG in der Auslegung, wie sie oben vorgenommen worden ist, mit der Verpflichtungsklage vorgehen.

Das Klagerecht gegen das konkrete kulturgutschützende, auf Unionsrecht beruhende Vorschriften verletzende Großprojekt folgt ebenfalls unmittelbar aus Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a Unterabs. 1, 3 S. 2, 3 der Richtlinie 337/85/EWG. Die Klage ist begründet, wenn eine auf Unionsrecht beruhende kulturgüterschützende Vorschrift, sei es auch eine lediglich die Interessen der Allgemeinheit schützende Vorschrift, in der Regel also vor allem das UVPG, verletzt ist.

IV. Ergebnis

Vorstehende Ausführungen zeigen, dass eine Klagbarkeit kulturgüterschützender Vorschriften im deutschen Recht nicht vorgesehen ist. Durch Art. EWG_RL_337_85 Artikel 10 a der Richtlinie 337/85/EWG wird das Klagerecht von Nichtregierungsorganisationen zwar erweitert. Nach Auslegung des EuGH zur Fussnote 37 bezieht es sich aber lediglich auf Verstöße gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften, die auf Unionsrecht basieren. Damit wird dem Gros der kulturgutschützenden Vorschriften des nationalen Rechts, die allesamt nur objektivrechtlicher und nicht subjektivrechtlicher Natur sind, und die vor allem aber nicht auf Unionsrecht beruhen, nach wie vor seine Durchsetzung durch Nichtregierungsorganisationen und damit ihre effektive Verwirklichung versagt. Ein Kulturstaat wie die Bundesrepublik Deutschland hat hier erheblichen Nachholbedarf, da ansonsten ein Großteil von Rechtsverstößen völlig unsanktioniert bleibt:

Erstrebenswert wäre eine kulturgut- und denkmalschutzrechtliche Verbandsklage analog der naturschutzrechtlichen Verbandsklage gem. § BNATSCHG § 64 BNatSchG, mit der anerkannte Kultur- und Denkmalschutzvereinigungen sämtliche Verstöße von Behördenentscheidungen gegen kultur- und denkmalschutzrechtliche Vorschriften geltend machen könnten.

Gleichwohl ist es durch das europäische Recht nun möglich, wenigstens Verstöße gegen das UVPG, welches in erheblichem Maße auch dem Schutz von Kulturgütern dient, künftig geltend zu machen. Es ist zu hoffen, dass sich dies insgesamt als eine kleine, aber doch merkbare Stärkung der Belange des Denkmal- und Kulturgüterschutzes auswirken wird.

Fussnoten

Fussnote * Der Autor ist Lehrbeauftragter für Denkmalrecht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
Fussnote 1 EBA, Az.: 59160 Pap- PS 21-PFA 1.1, S. 256.

Fussnote 2 BayVerfGHE 61, BAYVGHE Jahr 61 Seite 172 = NVwZ 2008, NVWZ Jahr 2008 Seite 1234 (NVWZ Jahr 2008 Seite 1236).
Fussnote 3 BayVerfGHE 61, BAYVGHE Jahr 61 Seite 172 = NVwZ 2008, NVWZ Jahr 2008 Seite 1234 (NVWZ Jahr 2008 Seite 1236).
Fussnote 4 Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. (2010), § 74 Rdnr. 8.
Fussnote 5 Vgl. nur Martin, in: Martin/Krautzberger, Hdb. Denkmalschutz, 3. Aufl. (2010), Teil B II Rdnr. 11.
Fussnote 6 BVerwGE 133, BVERWGE Jahr 133 Seite 347 = NVwZ 2009, NVWZ Jahr 2009 Seite 1231.
Fussnote 7 Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. (2009), § 47 Rdnr. 94.
Fussnote 8 BayVerfGHE 61, BAYVGHE Jahr 61 Seite 172 = NVwZ 2008, NVWZ Jahr 2008 Seite 1234 (NVWZ Jahr 2008 Seite 1235).
Fussnote 9 Kopp/Ramsauer (o. Fußn. 4), § 75 Rdnrn. 44, 46 b.
Fussnote 10 UN/ECE-Übereinkommen v. 25. 6. 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
Fussnote 11 Vgl. Martin, UVP-Report 1+ 2/2008, 48 (49).
Fussnote 12 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG v. 7. 12. 2006 (BGBl I, 2816).
Fussnote 13 Vgl. Kment, NVwZ 2007, NVWZ Jahr 2007 Seite 274 (NVWZ Jahr 2007 Seite 276).
Fussnote 14 Vgl. Durner, ZUR 2005, ZUR Jahr 2005 Seite 285 (ZUR Jahr 2005 Seite 289).
Fussnote 15 Vgl. ähnlich Schmidt/Kremer, ZUR 2007, ZUR Jahr 2007 Seite 57 (ZUR Jahr 2007 Seite 61, ZUR Jahr 2007 Seite 62).
Fussnote 16 Vgl. Schmidt/Kremer, ZUR 2007, ZUR Jahr 2007 Seite 57 (ZUR Jahr 2007 Seite 61).
Fussnote 17 Vgl. Schmidt/Kremer, ZUR 2007, ZUR Jahr 2007 Seite 57 (ZUR Jahr 2007 Seite 62).
Fussnote 18 EuGH, NVwZ 2011, NVWZ Jahr 2011 Seite 801 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 510 = EuZW 2011, EUZW Jahr 2011 Seite 510, zur Veröff. vorgesehen in der Sammlung 2011.
Fussnote 19 Vgl. EuGH, NVwZ 2011, NVWZ Jahr 2011 Seite 801 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 510 = EuZW 2011, EUZW Jahr 2011 Seite 510 Rdnr. EUZW Jahr 2011 Seite 510 Randnummer 45, zur Veröff. vorgesehen in der Sammlung 2011.
Fussnote 20 Vgl. EuGH, NVwZ 2011, NVWZ Jahr 2011 Seite 801 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 510 = EuZW 2011, EUZW Jahr 2011 Seite 510 Rdnr. EUZW Jahr 2011 Seite 510 Randnummer 46, zur Veröff. vorgesehen in der Sammlung 2011.
Fussnote 21 Vgl. EuGH, NVwZ 2011, NVWZ Jahr 2011 Seite 801 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 510 = EuZW 2011, EUZW Jahr 2011 Seite 510 Rdnrn. EUZW Jahr 2011 Seite 510 Randnummer 48, EUZW Jahr 2011 Seite 510 Randnummer 50, zur Veröff. vorgesehen in der Sammlung 2011.
Fussnote 22 Vgl. Schmidt/Kremer, ZUR 2007, ZUR Jahr 2007 Seite 57 (ZUR Jahr 2007 Seite 61); Schrödter, LKV 2008, LKV Jahr 2008 Seite 391 (LKV Jahr 2008 Seite 394, LKV Jahr 2008 Seite 395).
Fussnote 23 Vgl. EuGH, Slg. 1979, EUGH-SLG Jahr 1979 Seite 1629 = NJW 1979, NJW Jahr 1979 Seite 1764 (NJW Jahr 1979 Seite 1765) – Ratti.
Fussnote 24 Durner, ZUR 2005, ZUR Jahr 2005 Seite 285 (ZUR Jahr 2005 Seite 290).
Fussnote 25 Vgl. EuGH, NVwZ 2011, NVWZ Jahr 2011 Seite 801 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 510 = EuZW 2011, EUZW Jahr 2011 Seite 510 Rdnrn. EUZW Jahr 2011 Seite 510 Randnummer 57 ff., zur Veröff. vorgesehen in der Sammlung 2011.

Fussnote 26 Vgl. EuGH, Slg. 1979, EUGH-SLG Jahr 1979 Seite 1629 = NJW 1979, NJW Jahr 1979 Seite 1764 (NJW Jahr 1979 Seite 1765) – Ratti.
Fussnote 27 Durner, ZUR 2005, ZUR Jahr 2005 Seite 285 (ZUR Jahr 2005 Seite 290).
Fussnote 28 EuGH, NVwZ 2011, NVWZ Jahr 2011 Seite 801 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 510 = EuZW 2011, EUZW Jahr 2011 Seite 510 Rdnr. EUZW Jahr 2011 Seite 510 Randnummer 59, zur Veröff. vorgesehen in der Sammlung 2011.
Fussnote 29 A. A. Durner, ZUR 2005, ZUR Jahr 2005 Seite 285 (ZUR Jahr 2005 Seite 289).
Fussnote 30 Vgl. Schmidt/Kremer, ZUR 2007, ZUR Jahr 2007 Seite 57 (ZUR Jahr 2007 Seite 62).
Fussnote 31 Durner, ZUR 2005, ZUR Jahr 2005 Seite 285 (ZUR Jahr 2005 Seite 289, ZUR Jahr 2005 Seite 290).
Fussnote 32 Vgl. Nebelsiek/Schrotz, ZUR 2006, ZUR Jahr 2006 Seite 122 (ZUR Jahr 2006 Seite 128).
Fussnote 33 EuGH, Slg. 1982, EUGH-SLG Jahr 1982 Seite 53 = NJW 1982, NJW Jahr 1982 Seite 499 (NJW Jahr 1982 Seite 501).
Fussnote 34 Vgl. Nebelsiek/Schrotz, ZUR 2006, ZUR Jahr 2006 Seite 122 (ZUR Jahr 2006 Seite 128).
Fussnote 35 Vgl. Durner, ZUR 2005, ZUR Jahr 2005 Seite 285 (ZUR Jahr 2005 Seite 288).
Fussnote 36 EuGH, Slg. 2004, I-EUGH-SLG Jahr 2004 Artikel I Seite 723 = NVwZ 2004, NVWZ Jahr 2004 Seite 593 (NVWZ Jahr 2004 Seite 596) – Wells.
Fussnote 37 EuGH, NVwZ 2011, NVWZ Jahr 2011 Seite 801 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 510 = EuZW 2011, EUZW Jahr 2011 Seite 510, zur Veröff. vorgesehen in der Sammlung 2011.